

Nr. XIX.GP.-NR  
463 /J  
1995 -01- 31

## ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Abwasserentsorgung im ländlichen Raum

Laut den Erhebungen des Statistischen Zentralamtes im Zuge der Volkszählung 1991 wird bei 218.158 Objekten das Abwasser über Hauskläranlagen, bei 478.560 Objekten über Senkgruben und bei 58.384 Objekten auf sonstige Weise erfaßt (Gewässerschutzbericht 1993 des BMLF, S 59). Zum Schutz des Grundwassers und der Fließgewässer müssen die meisten dieser Abwasserentsorgungen auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes und der dazu ergangenen Abwasseremissionsverordnungen umgestellt werden. In dieser Phase der Abwasserentsorgung wird erstmals der ländliche Raum mit hohen Kosten konfrontiert. Zur Notwendigkeit des Wasserschutzes mischen sich auch die Interessen der Bauwirtschaft und einer Beschäftigungspolitik sowie verwaltungsökonomische Überlegungen. Selbst bei extremer Streulage kommen Zentralkläranlagen zum Einsatz, wodurch für einzelne Haushalte Kosten bis zu einer halben Million entstehen. Der extensive Kanalbau führt nicht nur zu einer hohen Kostenbelastung der ländlichen Bevölkerung sondern greift auch in hohem Maße in die hydrogeologischen Strukturen ein. Von vielen Betroffenen und Sachverständigen werden daher kleinräumigere Lösungen und insbesondere die Anerkennung von Pflanzenkläranlagen gefordert.

Die Grünen bekennen sich zu den verordneten Abwasseremissionsgrenzwerten. Die Lösungen vor Ort lassen jedoch an Optimierung zu wünschen übrig.

Die Konzeption der örtlichen Abwasserentsorgung liegt in Händen von Personen, deren Honorar in Relation zu den Gesamtbaukosten steht. Dieser Umstand behindert kostengünstige Lösungen. Zentralkläranlagen verursachen nur ein Genehmigungsverfahren, während bei dezentralen Lösungen mehrere Anlagen untersucht und geprüft werden müssen. Die Kontrolle einer einzigen Anlage ist leichter zu bewerkstelligen als die Kontrolle einer Vielzahl von Anlagen. Selbstbaulösungen konkurrenzieren regionale Bauunternehmen und Kläranlagenverkäufer. Angesichts der hohen Kosten zentraler Lösungen, der mit dem Kanalbau verbundenen gravierenden Eingriffe in die Hydrogeologie und des mit dezentralen Anlagen verbundenen Anstiegs des umweltbewußten Verhaltens, sind Alternativen stärker zu fördern und sorgfältiger zu prüfen. Neben dem Förderungsgeber (Land und Bund/BMUJF) ist die Wasserrechtsbehörde als Genehmigungsbehörde von entscheidender Bedeutung. Das Bundesministerium für Forst- und Landwirtschaft hat am 19. 8. 1994 in einer Anfragebeantwortung (7074/J) die ehestmögliche Erlassung der 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser

(Anlagen von kleiner oder gleich 50 EGW<sub>60</sub>) angekündigt, in der ua gegenüber der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung Erleichterungen hinsichtlich der Funktionsnachweise für solche Kleinanlagen vorgesehen werden sollen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. In welchen Fällen befürwortet das Bundesministerium den Einsatz von Abwasserbehandlungsanlagen (Bepflanzte Bodenfilter mit intermittierend- vertikaler und horizontaler Beschickung)?
2. Welche Pflanzenkläranlagen in Österreich werden indirekt vom Bundesministerium beobachtet und welche allgemeinen Schlüsse zieht das Bundesministerium aus diesen Beobachtungen?
3. Welche Schlüsse zieht das Bundesministerium aus der im Auftrag des Bundeskanzleramtes erstellten Studie "Umweltverträgliche Abwasservermeidung und Entsorgungskonzepte im ländlichen Raum"?
4. Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium eine dem Erlaß der Stmk. Landesregierung vom 17. 5. 1993 betreffend Pflanzenkläranlagen entsprechende Maßnahme bundesweit nicht gesetzt?
  - 4.a) Welche Gründe gibt es, daß in Österreich, anders als im benachbarten Staat Bayern, Pflanzenkläranlagen in der Größe zwischen 50 und 500 EGW nicht als Stand der Technik anerkannt werden?
5. Welche Erleichterungen für den Nachweis der Funktionsfähigkeit von kleinen Abwasserkläranlagen sieht der aktuelle Entwurf für die 2. Abwasseremissionsverordnung für kommunale Abwässer vor?
  - 5.a) Ist Ihnen bekannt, daß namhafte Wissenschaftler (Prof. Renner-TU Graz, Prof. Krois-TU Wien) bei Kleinanlagen eine Reduktion der zu messenden Parameter auf den Leitwert NH<sub>4</sub>N als sinnvoll erachteten?
6. Aus welchen Gründen wurde diese 2. Abwasseremissionsverordnung bisher nicht erlassen?
7. Welche Bestimmungen wurden in den Entwurf der 2. Abwasseremissionsverordnung aufgenommen, um Pflanzenkläranlagen und biologisch-technische Kleinstanlagen den bisher forcierten Zentralkläranlagen gleichzustellen bzw. zu fördern, wenn die Abwasseremissionsgrenzwerte eingehalten werden können?
8. In welcher Weise spielen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Alternativlösungen (Variantenuntersuchungen) eine Rolle?

9. Sind Sie bereit, zur Lösung der Abwasserproblematik im ländlichen Raum den Aufbau eines neutralen Beratungsdienstes für die Gemeinden zu unterstützen?
10. Welche sonstigen Möglichkeiten sehen Sie, um zu ökologisch und für die Betroffenen finanziell optimalen Lösungen zu kommen?